

ZBB 2024, 319

BGB § 154 Abs. 1 Satz 1, § 305 Abs. 1 Satz 1, § 307 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Nr. 1, §§ 306a, 662, 675, 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1

Voraussetzungen eines Anspruchs einer Bank auf Rückzahlung von gezahlten Entgelten zur Abwicklung von Treuhandaufträgen

LG Lübeck, Urt. v. 22.02.2024 – 14 S 69/22 (AG Ahrensburg), BKR 2024, 667 = ZIP 2024, 874

Orientierungssatz:

1. Wenn ein Darlehensnehmer ein Darlehen bei einer Bank aufgenommen hat und zu einer neuen Bank wechseln möchte, so kann die bisherige Bank bei Erteilung eines Treuhandauftrags berechtigt sein, von der neuen Bank ein Entgelt für den Wechsel zu verlangen. Beide Banken können im Rahmen der Ablösung der Darlehensverträge entgeltpflichtige Treuhandverträge eingegangen sein.

ZBB 2024, 320

2. Ein Treuhandvertrag kann grundsätzlich als entgeltfreier Auftrag oder entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag ausgestaltet sein (Anschluss BGH, Urt. v. 19. 2. 2019 – XI ZR 562/17).

3. Mit der Festsetzung eines Entgelts durch eine Bank im Einzelfall kann ein individualisierender Umstand vorliegen, der dazu führen kann, dass sich bei der Entgelterhebung nicht um eine allgemeine Geschäftsbedingung handelt.

4. Es ist durch Auslegung zu ermitteln, ob eine Klausel eine kontrollfähige Preisnebenabrede oder eine kontrollfreie Preisabrede enthält (Anschluss BGH, Urt. v. 10. 9. 2019 – XI ZR 7/19).